Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 340 Teilabschnitt I: Alter Steinweg / Alter Fischmarkt / Bült / Mauritzstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

2. Am Alten Steinweg und am Alten Fischmarkt sind im Erdgeschoss baulicher Anlagen nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig (§ 1 (7) Nr. 1 BauNVO).

3. Oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) Nr. 7 BauNVO).

4. - gestrichen -

5. Stellplätze und Garagen - auch unterhalb der Geländeoberfläche - sind unzulässig (§ 12 (6) BauNVO).

6. In dem mit Fußnote 2) gekennzeichneten MK- Gebiet ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 (4) BauO NW die Höhe von 60,60 m über NN (§ 9 (2) BauGB).

7. Die Dächer eingeschossiger baulicher Anlagen sind soweit flächendeckend zu bepflanzen, dass die bepflanzten Dachflächen zusammen mit den nicht überbauten Flächen mindestens 40 % der Grundstücksfläche ergeben (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB).

8. An den Gebäudefronten, an denen besondere Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt sind, sind für alle zum Schlafen genutzten Räume nur Fenster mit schallgedämmten Lüftungen zulässig (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

In dem mit Fußnote 2) gekennzeichneten MK- Gebiet sind Dächer mit einer Neigung zwischen 0° - 70° zulässig. Dächer und Wände dürfen in Kupfer ausgeführt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Münster zum Schutz des Orts- und Straßenbildes, zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen in der Altstadt, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Hinweise:

Im Plangebiet sind Bodeneingriffe einen Monat vor Beginn der Maßnahme dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster) vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe